

gen die Kriminalität zu verzeichnen sind, wo von Beginn des Ermittlungsverfahrens an diese Formen der Einbeziehung angewandt werden.“

H. Winkelbauer hob weiter hervor:

- „1. Bei den Untersuchungsorganen muß Klarheit darüber bestehen, daß der Erfolg der Arbeit davon abhängt, wie sie es verstehen, die gesellschaftlichen Kräfte umfassend an ihrer Arbeit zu beteiligen, und daß die Mitwirkung der Werktätigen an der Untersuchung strafbarer Handlungen zu einer neuen Untersuchungsqualität gehört. . .
2. Die verstärkte Mitwirkung der Werktätigen bei den Untersuchungen ist ein notwendiges Element für eine erfolgreiche Ermittlungsarbeit. . .
3. Auch die Untersuchungsorgane müssen die Werktätigen über die gesellschaftlichen Organisationen, wie z. B. Freier Deutscher Gewerkschaftsbund, Freie Deutsche Jugend usw\ und die Ausschüsse der Nationalen Front, beharrlich dafür gewinnen, daß sie selbst für Ordnung sorgen, dem Rechtsverletzer gegenüber eine Atmosphäre der gesellschaftlichen Unduldsamkeit schaffen und die gesamte Kraft des gesellschaftlichen Einflusses auf die Rechtsbrecher geltend machen ...
4. Die Heranziehung und Beteiligung der gesellschaftlichen Kräfte an der Bekämpfung und Verhütung von Straftaten darf nicht dem Selbstlauf überlassen werden, sondern muß durch eine große organisierte Tätigkeit bereits von den Untersuchungsorganen vorbereitet und gelenkt werden.“⁶⁹

Der Inhalt der Strafakten und Gespräche mit den Kollektiven und den Vertretern gesellschaftlicher Organisationen bringen noch viele Unklarheiten gerade von Mitarbeitern der Untersuchungsorgane in diesen Fragen zum Ausdruck.⁷⁰ Vielfach werden die Kollektive oder Kommissionen noch ersucht, „eine kollektive Beurteilung“ zu beraten und zu übersenden. Auch die Belehrung über die Rechte, Pflichten und die Bedeutung der Mitwirkung am Strafverfahren erfolgt des öfteren nur formal, wobei manche Untersuchungsorgane noch eine übertrieben konspirative Arbeitsweise an den Tag legen. Die Ursachen für die ungenügende Mobilisierung der gesellschaftlichen

69. „Zur Mitwirkung der Werktätigen im Ermittlungsverfahren“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei, 1964, Nr. 6, S. 57 ff.

70. Vgl. „Gemeinsame Beratung des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwaltes der DDR“, NJ, 1964, S. 708 ff., und W. Funk, „Für eine stärkere Wirksamkeit der Strafen ohne Freiheitsentzug“, NJ, 1964, S. 705 ff. Die hier erörterten Mängel sind auch heute noch in beträchtlichem Umfang festzustellen.